



Verwaltungsausschuss

Beschluss über Änderungen des Statuts der Beschäftigungsbedingungen und des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten bezüglich des Grundgehalts

Luxemburg, den 14. Februar 2025

ERLÄUTERUNG

Zusammenfassung

Angesichts des erheblichen Zeitraums, der seit der Vereinbarung der Gehaltsstufen im Jahr 2016 vergangen ist, wird vorgeschlagen, dass der Verwaltungsausschuss die Grundgehaltsstufen des Präsidenten des Berufungsgerichts, des Präsidenten des Gerichts erster Instanz, der Richter, des Kanzlers, des Hilfskanzlers und des Personals des Gerichts zusätzlich zu und auf Grundlage der Anpassung, die sich aus der regelmäßigen jährlichen Anpassung ergibt, die in AC/05/14022025 vorgeschlagen wurde, anpasst.

Allgemeine rechtliche Grundlage und Hintergrund

Gemäß Artikel 12 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts legt der Verwaltungsausschuss die Vergütung des Präsidenten des Berufungsgerichts, des Präsidenten des Gerichts erster Instanz, der Richter, des Kanzlers, des Hilfskanzlers und des Personals fest.

Die monatlichen Grundgehälter der beiden Präsidenten, der Richter, des Kanzlers und des Hilfskanzlers ergeben sich aus Artikel 32 des Statuts der Beschäftigungsbedingungen für die Richter, den Kanzler und den Hilfskanzler des Einheitlichen Patentgerichts (Beschäftigungsstatut), während sich die Familienzulagen aus Artikel 34 des genannten Statuts ergeben.

Die Gehaltsstufen des Personals des Gerichts ergeben sich aus Anhang IV des Personalstatuts des Einheitlichen Patentgerichts (Personalstatut), und die Familienzulagen des Personals ergeben sich aus Artikel 21 des genannten Statuts.

Die beiden Statuten wurden am 8. Juli 2022 vom Verwaltungsausschuss verabschiedet. Die im Beschäftigungsstatut festgelegten Gehaltsstufen wurden jedoch von den Mitgliedstaaten im Vorbereitungsausschuss im Februar 2016 gemäß dem Dokument PC/12/Feb2016 vereinbart.¹ Die Gehaltsstufen des Personals des Gerichts wurden Mitte 2016 vom Vorbereitungsausschuss vereinbart.

Am 25. November 2024 verabschiedete der Haushaltsausschuss den Beschluss D-BC/04/25112024, der seinen Vorschlag für die jährliche Anpassung der Gehälter 2024 gemäß Regel 4 der vom Verwaltungsausschuss verabschiedeten Regeln zur Anpassung der Vergütung der Richter, des Kanzlers, des Hilfskanzlers und des Personals des Einheitlichen Patentgerichts (D-AC/05/19072024)

¹ Siehe PC/12/Feb2016 im Anhang 1.

enthält, die Artikel 33 des Beschäftigungsstatuts und Artikel 20 des Personalstatuts umsetzen. Der Vorschlag des Haushaltsausschusses wurde dem Verwaltungsausschuss zum Beschluss in AC/05/14022025 vorgelegt.

Die Festlegung der aktuellen Gehaltsstufen – PC/12/Feb2016

Die aktuellen Gehaltsstufen der Richter und der beiden Kanzler wurden von den Mitgliedstaaten im Vorbereitungsausschuss im Februar 2016 vereinbart. Die Mitgliedstaaten begründeten ihren Beschluss im Dokument PC/12/Feb2016 und betonten anschließend, dass

- die Beschlüsse des EPG sich auf Fragen der Gültigkeit und Verletzung europäischer Patente beziehen werden, mit dem Potenzial, enorme finanzielle und kommerzielle Auswirkungen auf private Parteien zu haben,
- die Richter des EPG in der Lage sein müssen, komplizierte Fälle zügig und in verschiedenen Sprachen zu bearbeiten, und
- die Richter des EPG in Bezug auf ihren physischen Aufenthaltsort äußerst flexibel sein müssen, da sie an Verfahren in mehreren Kammern teilnehmen werden, die sich in verschiedenen Vertragsmitgliedstaaten befinden.

Darüber hinaus hoben die Mitgliedstaaten hervor, dass es zur Sicherung der Qualität und Glaubwürdigkeit des EPG notwendig ist, die bestmöglichen Richter im Bereich Patente zu gewinnen.

Die Mitgliedstaaten stellten fest, dass es in Europa zwei vergleichbare Institutionen gibt, die Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts und das Gericht der Europäischen Union.

Die Mitgliedstaaten kamen zu dem Schluss, dass die Arbeit eines Mitglieds der Beschwerdekammern mit der Arbeit eines Richters des EPG vergleichbar ist, jedoch die Arbeit eines EPG-Richters komplexer sein wird, da die Beschwerdekammern sich ausschließlich mit Fällen der Gültigkeit und nicht mit Fällen der Verletzung befassen.

Die Mitgliedstaaten stellten fest, dass etwa 40 % der Arbeitslast des Gerichts der Europäischen Union aus Berufungen gegen Entscheidungen des EUIPO bestehen und dass diese Fälle nicht in gleicher Weise technisch komplex sind wie Patentfälle. Die Mitgliedstaaten stellten außerdem fest, dass das Gericht der Europäischen Union niemals über Fragen der Verletzung entscheidet. Vor diesem Hintergrund kamen die Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass die Arbeit des Gerichts der Europäischen Union in Bezug auf Marken- und Designfälle mit der Arbeit der Richter des Einheitlichen Patentgerichts vergleichbar ist, jedoch die Arbeit der Richter des Einheitlichen Patentgerichts komplexer sein wird.

Die Mitgliedstaaten beschlossen daher, dass es angemessen sei, Gehaltsstufen festzulegen, die mit dem tatsächlichen Niveau vergleichbar sind, das bei den Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts und dem Gericht der Europäischen Union gezahlt wird, und legten die Gehaltsstufen so fest, dass sie mit dem tatsächlichen Niveau dieser Institutionen vergleichbar sind.

Im Jahr 2016 hatte ein Mitglied der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts ein geschätztes durchschnittliches Nettogehalt von etwa 11.500 EUR/Monat, ein Vorsitzender der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts ein durchschnittliches Nettogehalt von 13.000 EUR/Monat und ein Richter am Gericht der Europäischen Union ein Nettogehalt von etwa 12.400 EUR/Monat.

Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, monatliche Nettogehälter von 11.000 EUR für einen Richter des Gerichts erster Instanz und 12.000 EUR für einen Richter des Berufungsgerichts festzulegen. Dies entspricht den aktuellen monatlichen Bruttogehältern von 18.089 EUR bzw. 20.062 EUR. Dies wurde anschließend in Artikel 32 des Beschäftigungsstatuts umgesetzt.

Aus der Geschichte des Vorbereitungsausschusses lässt sich feststellen, dass die aktuellen Gehaltsstufen für das Personal des Gerichts im Sommer 2016 vereinbart wurden.

Der Vorschlag und sein Hintergrund

Es kann festgestellt werden, dass die Gehälter im Jahr 2016 festgelegt wurden und dass die Mitgliedstaaten die Gehälter der Richter und der beiden Kanzler an den Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts und dem Gericht der Europäischen Union ausgerichtet haben. Vor diesem Hintergrund und zur Erreichung des Ziels des genannten Benchmark-Modells ist es angemessen, die Gehaltsstufen unter Berücksichtigung der vergangenen Zeit und der fehlenden Anpassung seit der Festlegung der Gehälter anzupassen.

Auf der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 19. Juli 2024 schlug das Präsidium daher vor, neue Grundgehaltsstufen auf dem Stand von 2023 festzulegen. Es wurde vorgeschlagen, die Gehälter anhand der historischen Gehaltsanpassungen in den EU-Institutionen im Zeitraum von 2016 bis 2023 anzupassen. Das Modell würde Parameter berücksichtigen, die in der Europäischen Union üblicherweise verwendet werden, wie die Inflationsrate und die Kaufkraft.

Tabelle 1: Historische Gehaltsanpassung in den EU-Institutionen²

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
3,30%	1,50%	1,70%	2%	0,70%	1,90%	6,90%	2,70%

Die Anwendung der Werte aus Tabelle 1 auf das monatliche Grundgehalt der Richter des EPG für den Zeitraum von 2016 bis 2023 würde einer Gehaltserhöhung von 22,5 Prozent entsprechen. Eine solche Erhöhung würde die hypothetische Gehaltsstufe der Richter des EPG im Jahr 2023 in etwa in das gleiche Verhältnis zu den Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts und dem Gericht der Europäischen Union bringen, wie es 2016 der Fall war.

Es wurde vorgeschlagen, dies durch eine Änderung von Artikel 32 des Beschäftigungsstatuts und Anhang IV des Personalstatuts umzusetzen, verbunden mit einer entsprechenden Anpassung der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und der Erziehungszulage.

Während die zugrunde liegenden Prinzipien im Verwaltungsausschuss auf breite Zustimmung stießen, ist die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Ansicht, dass eine sofortige Erhöhung um den vollen vorgeschlagenen Prozentsatz finanziell nicht tragbar wäre. Der Vorsitzende schlägt daher vor, einen vorsichtigeren Ansatz zu verfolgen und eine schrittweise Erhöhung vorzunehmen, bei der ein bestimmter Prozentsatz zur regulären jährlichen Anpassung hinzugefügt wird, mit dem Ziel, die Gehälter innerhalb eines bestimmten Zeitraums an das Niveau der Gehälter der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts und des Gerichts der Europäischen Union anzugleichen.

Vor dem oben dargelegten Hintergrund wird vorgeschlagen, zusätzlich zur regulären jährlichen Überprüfung der Gehälter gemäß AC/05/14022025 die Gehälter der Richter und des Personals sowie die Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und die Erziehungszulage um 5 Prozent zu erhöhen. Die Änderungen sollen ab dem 1. April 2025 in Kraft treten.

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES VOM 14. FEBRUAR 2025 ÜBER ÄNDERUNGEN DES STATUTS DER BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE RICHTER, DEN KANZLER UND DEN HILFSKANZLER DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS UND DES STATUTS DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS BEZÜGLICH DES GRUNDGEHALTS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts und insbesondere Artikel 12;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Statuts der Beschäftigungsbedingungen für die Richter, den Kanzler und den Hilfskanzler des Einheitlichen Patentgerichts, insbesondere auf die Artikel 31-34;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Personalstatuts des Einheitlichen Patentgerichts und insbesondere Artikel 20; und

GESTÜTZT auf die Vereinbarung der Vertragsmitgliedstaaten im Vorbereitenden Ausschuss, wie in Dokument PC/12/Feb2016 dargelegt;

HAT DEN FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

(1) Die Bruttovergütung der Richter, des Kanzlers, des Hilfskanzlers und des Personals des Einheitlichen Patentgerichts wird um 5 Prozent erhöht, zusätzlich zu und auf Grundlage dessen, was im Hinblick auf die regelmäßige jährliche Anpassung in AC/05/14022025 beschlossen wurde. Die entsprechenden Anpassungen sollen auch für die Erziehungszulage und die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder vorgenommen werden. Die Anpassungen sollen ab dem 1. April 2025 wirksam werden.

(2) Unter Berücksichtigung der neuesten Änderungen in AC/05/14022025 ergeben sich die daraus resultierenden aktualisierten Beträge im Statut der Beschäftigungsbedingungen für die Richter, den Kanzler und den Hilfskanzler des Einheitlichen Patentgerichts sowie im Personalstatut des Einheitlichen Patentgerichts, die zu diesem Zweck mit Wirkung ab dem genannten Datum geändert werden, aus Anhang 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 14. Februar 2025 in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Februar 2025.

Für den Verwaltungsausschuss

Unterzeichnet Johannes Karcher

Der Vorsitzende

Anhang 1**STATUT DER BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE RICHTER, DEN KANZLER UND DEN HILFSKANZLER DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS****Artikel 32****Höhe des monatlichen Grundgehalts**

1. Die Höhe des monatlichen Grundgehalts der Richter ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	<i>Bruttogehalt t (in Euro)</i>
Berufungsgericht	<u>22 874</u>
Gericht erster Instanz	<u>20 625</u>

2. Der Präsident des Berufungsgerichts und der Präsident des Gerichts erster Instanz erhalten ein monatliches Grundgehalt in Höhe von 105 % des monatlichen Grundgehalts der Richter ihrer jeweiligen Instanz.

3. Die Höhe des monatlichen Grundgehalts des Kanzlers und des Hilfskanzlers ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	<i>Bruttogehalt t (in Euro)</i>
Kanzler	<u>22 874</u>
Hilfskanzler	<u>20 625</u>

Artikel 34**Familienzulagen**

1. Familienzulagen umfassen

- a) die Haushaltszulage, deren Grundbetrag auf die Hälfte der unter Buchstabe c vorgesehenen Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder zuzüglich 2 % des monatlichen Nettogrundgehalts festgesetzt wird. Sie wird Richtern, dem Kanzler und dem Hilfskanzler gewährt, die verheiratet sind oder eine eingetragene Partnerschaft führen und sofern sie nicht Staatsangehörige des Landes ihrer dienstlichen Verwendung sind, solange der Ehegatte bzw. Partner nicht erwerbstätig ist;
- b) die Erziehungszulage, die Richtern, Kanzler und Hilfskanzler bis zu einem Höchstbetrag von 291 Euro pro Kind und Monat gewährt wird sofern sie nicht Staatsangehörige des Landes ihrer dienstlichen Verwendung sind;
- c) die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder, die auf 337 Euro pro Kind und Monat festgesetzt wird. Sie wird den Richtern, dem Kanzler und dem Hilfskanzler gewährt;

- d) die Zulage für behinderte oder schwerbehinderte Kinder und die Erstattung von durch die Behinderung verursachten Erziehungs- und Ausbildungsausgaben. Der monatliche Grundbetrag der Zulage für behinderte Kinder wird auf die Höhe der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder festgesetzt. Der monatliche Grundbetrag der Zulage für schwerbehinderte Kinder wird auf das Doppelte der Zulage für behinderte Kinder festgesetzt. Es werden 90 % der in den Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 53 Absatz 1 dieses Statuts definierten Ausgaben für Erziehung oder Ausbildung erstattet, ausgehend von dem nach Abzug aller anderweitig für denselben Zweck erhaltenen Zahlungen verbleibenden Ausgabenbetrag.

Zulagenberechtigte Teilzeitrichter erhalten nach Maßgabe des Artikels 27 Absatz 3 anteilig gekürzte Familienzulagen.

2. Sofern ein Richter, der Kanzler oder der Hilfskanzler Anspruch auf eine der vorgenannten Familienzulagen hat, unterrichtet er umgehend den Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz und des Hilfskanzlers – den Präsidenten des Gerichts erster Instanz über alle anderweitig für denselben Zweck erhaltenen vergleichbaren Zahlungen, die er selbst, sein Ehegatte oder das andere Elternteil des Kindes erhält. Diese werden von den nach Maßgabe dieses Statuts gezahlten Zulagen abgezogen.
3. Sind beide Elternteile beim Gericht beschäftigt und teilen sich das Sorgerecht bzw. wechselt das Sorgerecht zwischen ihnen, so werden die Zulagen zu gleichen Anteilen an beide ausgezahlt. Die Elternteile können jedoch in beiderseitigem Einvernehmen entscheiden, wer von ihnen die Zulagen erhalten soll.

*

* *

PERSONALSTATUT DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS

Artikel 21

Familienzulagen

1. Familienzulagen umfassen

a) die Haushaltszulage, deren Grundbetrag auf die Hälfte der unter Buchstabe c vorgesehenen Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder zuzüglich 2 % des monatlichen Nettogrundgehalts festgesetzt wird. Sie wird Personalangehörigen, die nicht Staatsangehörige des Landes ihrer dienstlichen Verwendung sind, und deren Ehepartner keine bezahlte Tätigkeit ausüben, gewährt;

b) die Erziehungszulage, die Personalangehörigen, die nicht Staatsangehörige des Landes ihrer dienstlichen Verwendung sind, bis zu einem Höchstbetrag von **291 Euro** pro Kind und Monat gewährt wird;

c) die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder, die auf **337 Euro** pro Kind und Monat festgesetzt wird.

d) die Zulage für behinderte oder schwerbehinderte Kinder und die Erstattung von durch die Behinderung verursachten Erziehungs- und Ausbildungsausgaben. Der monatliche Grundbetrag der Zulage für behinderte Kinder wird auf die Höhe der Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder festgesetzt. Der monatliche Grundbetrag der Zulage für schwerbehinderte Kinder wird auf das Doppelte der Zulage für behinderte Kinder festgesetzt. Es werden 90 % der in den Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 42 Absatz 1 dieses Statuts definierten Ausgaben für Erziehung oder Ausbildung erstattet, ausgehend von dem nach Abzug aller anderweitig für denselben Zweck erhaltenen Zahlungen verbleibenden Ausgabenbetrag. Erstattungsfähig sind nur die für die Erziehung oder Ausbildung des behinderten oder schwerbehinderten Kindes aufgewendeten Ausgaben, die auf dessen Bedürfnisse zugeschnitten sind und auf ein größtmögliches Maß an Funktionsfähigkeit abzielen und die nicht bereits durch die Bestimmungen für die Erziehungszulage abgedeckt sind.

2. Teilzeitbeschäftigte erhalten anteilig gekürzte Familienzulagen.

3. Personalangehörige mit Anspruch auf eine der vorgenannten Familienzulagen unterrichten den Kanzler umgehend über alle anderweitig für denselben Zweck erhaltenen vergleichbaren Zahlungen, die sie selbst, ihr Ehegatte oder das andere Elternteil des Kindes erhalten. Diese werden von den nach Maßgabe dieses Statuts gezahlten Zulagen abgezogen.

4. Sind beide Elternteile beim Gericht beschäftigt und teilen sich das Sorgerecht bzw. wechselt das Sorgerecht zwischen ihnen, so werden die Zulagen zu gleichen Anteilen an beide ausgezahlt. Die Elternteile können jedoch in beiderseitigem Einvernehmen entscheiden, wer von ihnen die Zulagen erhalten soll.

ANHANG IV**ART DER STELLEN UND BEZÜGE FÜR BEAMTE UND SONSTIGE BEDIENSTETE DES GERICHTS****1. Direktorinnen und Direktoren**

Funktion	Bruttogehalt (EUR)
Direktor/in des Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen	<u>12 078</u>
Direktor/in des Schulungszentrums	<u>12 078</u>

2. Personal

Funktion	Bruttogehalt (EUR)								
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9
Fallbearbeiter / Urkundsbeamter	<u>5.918</u>	<u>6.081</u>	<u>6.243</u>	<u>6.409</u>	<u>6.577</u>	<u>6.745</u>	<u>6.913</u>	<u>7.086</u>	<u>7.259</u>
Assistent / Sekretär	<u>4.656</u>	<u>4.771</u>	<u>4.888</u>	<u>5.003</u>	<u>5.120</u>	<u>5.238</u>	<u>5.356</u>	<u>5.475</u>	<u>5.595</u>
Rechtsberater Präs BG									<u>10.871</u>
Rechtsberater Präs BG									<u>10.871</u>

Die in dieser Tabelle aufgeführten Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Bediensteten sind Bruttobeträge in Euro und unterliegen einer geografischen Gewichtung, die auf der Grundlage der Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2012 sowie der darauf angewandten Berichtigungskoeffizienten ermittelt wird.

*

* *
